

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Nur per Email
laut Verteiler

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: StK 432 - 28742/2020
Meine Nachricht vom: -

Heike Seidel
Heike.Seidel@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3076
Telefax: +49-431-988-6-113076

26. November 2020

Arbeitsbefreiung und Sonderurlaub für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes zur Teilnahme an der Covidom-Studie in Schleswig-Holstein (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Universität zu Lübeck und Universitätsklinikum Schleswig-Holstein)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Covidom-Studie sollen von einer COVID-19-Infektion Betroffene nach ihrer Genesung auf langfristige Organschäden untersucht werden. Im Zentrum stehen dabei Lunge, Herz, Niere, Leber, Stoffwechsel und das Nervensystem. Dafür werden alle positiv getesteten Corona-Patienten in Schleswig-Holstein zu regelmäßigen Untersuchungen im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in Kiel auf dem Postweg zur freiwilligen Teilnahme aufgerufen. Die Studie wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur finanziert und vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unterstützt. Des Weiteren soll sie auch vom Bund bezuschusst werden. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Studie. Gleichzeitig ist auch ein persönliches Interesse der Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmer an einer Folgeuntersuchung ihrer Covid-19-Infektion zu unterstellen. Gleichwohl rechtfertigt das öffentliche Interesse eine Freistellung für die Teilnahme an der Studie. Der Zeitaufwand zur Teilnahme an der Studie umfasst nach meiner Kenntnis zwei körperliche Untersuchungstermine, die einen ganzen und einen halben Tag in Anspruch nehmen, sowie Folgeuntersuchungen. Eine Freistellung hierfür wird als vertretbar angesehen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bin ich daher damit einverstanden, dass Tarifbeschäftigten gem. § 29 Absatz 1 Buchstabe f des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts für die Dauer der für

die Teilnahme notwendigen Abwesenheit vom Dienst gewährt werden kann. Bei Beamtinnen und Beamten kann in entsprechenden Fällen nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sonderurlaubsverordnung verfahren werden.

Es handelt sich hierbei insbesondere auch bei variabler Arbeitszeit um eine Ausnahmeregelung aufgrund des öffentlichen Interesses an der Teilnahme der Betroffenen an der Covidom-Studie.

Über den notwendigen Umfang der Freistellung hat die jeweilige Dienststelle nach Maßgabe aller bekannten Tatsachen eigenverantwortlich zu entscheiden. Für die Dauer der Abwesenheit ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

Ich bitte, die personalverwaltenden Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Heike Seidel